



Landratsamt Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Ihr Ansprechpartner: Herr Breidenstein  
Telefon (0981) 468-3200  
Telefax (0981) 468-18 3200  
E-Mail: [gewerberecht@landratsamt-ansbach.de](mailto:gewerberecht@landratsamt-ansbach.de)  
Internet: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

## Merkblatt Rauchverbot in Spielhallen (Bayern)

In den Innenräumen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen gilt, soweit diese öffentlich zugänglich sind, gemäß Art. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Gesundheitsschutzgesetz (GSG) ein **absolutes Rauchverbot**. Spielhallen gehören hierbei nach der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 10.02.2011 zu den Freizeiteinrichtungen. Zu den Innenräumen, in denen das absolute Rauchverbot gilt, zählen neben den Räumen, in denen Geldspielgeräte o.ä. aufgestellt sind, auch Vorräume, Flure, Treppenhäuser, Foyers, Windfänge, Toiletten usw. Der **Betreiber** der Spielhalle hat für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen. Neben den rauchenden Gästen kann auch gegen ihn ein Bußgeld verhängt werden. Bei Verstößen ist eine Ergänzung der Spielhallenerlaubnis um eine entsprechende zwangsgeldbewehrte Auflage zum Rauchverbot, bei fortgesetzten gravierenden Verstößen auch der Widerruf der Spielhallenerlaubnis in Betracht zu ziehen.

Sofern in einer Spielhalle (zumindest als Nebenzweck) auch eine Gaststätte betrieben wird (Abgabe von Speisen und / oder alkoholfreien Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle), ist auch bereits die gaststättenrechtliche Regelung zum Rauchverbot nach Art. 2 Nr. 8 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GSG anwendbar (siehe auch „Merkblatt Rauchverbot in Gaststätten (Bayern)“).

Folgende Regelungen bzw. Ausnahmen sind im Rahmen des Rauchverbotes zu beachten:

### **1. Geschlossene Gesellschaften:**

Vom Rauchverbot ausgenommen bleiben (unabhängig von Anzahl und Größe der Räume) echte geschlossene Gesellschaften. Bei echten geschlossenen Gesellschaften ist der Kreis der Teilnehmer in der Regel von vorneherein auf eine meist kleine Anzahl feststehender, namentlich geladener Personen begrenzt. Der Zutritt wird grundsätzlich nur diesen, im Vorhinein bestimmten, also nicht beliebig wechselnden Einzelpersonen gewährt. Beispiele sind private Familienfeiern mit persönlicher Einladung, wie Hochzeit, Geburtstag oder eine unter solchen engen Voraussetzungen einberufene Vorstandssitzung einer Gesellschaft. Hier halten sich nur bestimmte Einzelpersonen in der Spielhalle auf, die untereinander einen persönlichen Bezug haben. Nur dann, wenn die geschlossene Gesellschaft einen abgetrennten Raum oder die gesamte Spielhalle ausschließlich nutzt und die Öffentlichkeit insoweit räumlich vollständig ausgeschlossen ist, gilt das gesetzliche Rauchverbot nicht.

Es ist deshalb eine Vereinbarung mit dem Betreiber der Spielhalle über die geschlossene Gesellschaft eines Veranstalters (z.B. Brautpaar, Jubilar usw.) und eine von vorneherein feststehende umgrenzte Liste von Personen erforderlich. Die Initiative für eine geschlossene Gesellschaft darf deshalb nicht vom Spielhallenbetreiber ausgehen. Aus diesen Gründen ist dem Be-

#### **Konten der Kreiskasse**

Sparkasse Ansbach  
UniCredit Bank - HypoVereinsbank  
VR-Bank Mittelfranken West eG  
Postbank Nürnberg

#### **IBAN**

DE13 7655 0000 0000 2014 34  
DE44 7652 0071 0004 1501 12  
DE79 7656 0060 0000 0149 90  
DE98 7601 0085 0007 0708 57

#### **BIC**

BYLADEM1ANS  
HYVEDEMM406  
GENODEF1ANS  
PBNKDEFF

treiber keine Gestaltungsmöglichkeit eröffnet, sich und seinen Gästen das Rauchen in den Innenräumen der Spielhalle zu ermöglichen.

Eine Busreisegruppe beispielsweise, die einen abgetrennten Nebenraum oder die gesamte Spielhalle ausschließlich nutzt, fällt nicht unter den Begriff der geschlossenen Gesellschaft. Auch der Verkauf von Eintrittskarten, um Zutritt zu der Spielhalle zu erhalten, begründet keine geschlossene Gesellschaft.

## **2. „Raucherclubs“ bzw. Spielhallen auf „Mitgliederbasis“:**

Spielhallen sind auf die Benutzung durch die Öffentlichkeit angelegt und angewiesen. Sie sind damit ihrem Wesen nach öffentlich zugänglich im Sinne des Art. 2 Nr. 6 GSG. Die öffentliche Zugänglichkeit entfällt auch nicht dadurch, dass die Spielhalle unter dem Etikett eines „Raucherclubs“ als nur den Rauchern zugängliche Spielhalle betrieben werden soll und für die Mitgliedschaft in diesem Club sowie den Zutritt zur Spielhalle pro forma bestimmte Anforderungen (z.B. kontrollierter Zugang nur für registrierte Gäste, Begrenzung der Mitgliederzahl, Führen eines Mitgliederverzeichnisses, keine Tages- oder Kurzzeitmitgliedschaften usw.) einzuhalten sind. Durch die Gründung von „Raucherclubs“ oder durch den Betrieb von Spielhallen auf „Mitgliederbasis“ kann das Rauchverbot nicht umgangen werden. Diese sind keine geschlossenen Gesellschaften (siehe Nr. 1 dieses Merkblattes), da sie eine offene Mitgliederstruktur haben, d.h. ein Wechsel der Mitglieder ist jederzeit möglich. Somit sind sie öffentlich zugängliche Freizeiteinrichtungen, in deren Innenräumen das absolute Rauchverbot gilt.

## **3. Rauchernebenräume für Gäste:**

In Spielhallen darf kein Rauchernebenraum für Gäste eingerichtet werden. Dies gilt auch dann, wenn dieser Rauchernebenraum nicht in der Spielhallenerlaubnis enthalten ist bzw. aus dieser herausgenommen werden soll, da dieser Raum tatsächlich den Gästen zur Verfügung gestellt werden soll und deshalb weiterhin Teil des Betriebes ist, auch wenn dort keine Spielautomaten aufgestellt bzw. keine Speisen und / oder Getränke verabreicht werden. Das gesetzliche Rauchverbot gilt deshalb grundsätzlich auch in einem oder mehreren nichtkonzessionierten (Neben-) Raum bzw. Räumen einer Spielhalle.

## **4. Wasserpfeifen, elektronische Zigaretten und Shishas sowie Kräuterzigaretten:**

Das Rauchen von Wasserpfeifen in Spielhallen ist zulässig, wenn darin ausschließlich tabakfreie Produkte mit aus Mineralien bestehenden Shizao-Steinen oder getrockneten Früchten (z.B. Trockenfrüchte aus Äpfeln, Rosinen u.a.), die mit einer Flüssigkeit aus aromatischer Melasse befeuchtet werden, angeboten und geraucht werden.

Elektronische Zigaretten und Shishas („e-smoker“) sind in Innenräumen von Spielhallen zulässig, wenn nikotinhaltige Lösungen vernebelt werden, da hier kein Verbrennungsvorgang auf Tabakbasis stattfindet. Dagegen fallen elektronische Zigaretten und Shishas, die Tabak oder Tabakerzeugnisse enthalten, unter den Verbotskatalog des Gesundheitsschutzgesetzes und dürfen deshalb in Innenräumen von Spielhallen nicht geraucht werden.

Da vom Rauchverbot nach dem Gesundheitsschutzgesetz das Rauchen aller Tabakprodukte sowie das Inhalieren des Tabakrauches erfasst ist, ist das Rauchen von Kräuterzigaretten, die keinen Tabak oder Tabakerzeugnisse enthalten, in den Innenräumen von Spielhallen zulässig. Gleiches gilt für das Schnupfen von Schnupftabak, da hier kein Vorgang des Rachens stattfindet.

## **5. Hausrecht (Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsschutzgesetz –GSG):**

Der jeweilige Spielhallenbetreiber kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen und über das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) hinausgehende Einschränkungen treffen (z.B. muss er das Rauchen im Rahmen einer echten geschlossenen Gesellschaft nicht zulassen; auch elekt-

ronische Zigaretten mit nikotinhaltigen Lösungen oder Kräuterzigaretten ohne Tabak kann er in seinen Räumen der Spielhalle verbieten). Über die gesetzliche Regelung hinausgehende Erleichterungen (z.B. Einrichtung einer kompletten Raucherspielhalle oder von Raucherräumen) darf der Betreiber im Rahmen seines Hausrechts jedoch nicht anordnen bzw. zulassen.

#### **6. Ordnungswidrigkeiten, Wettbewerbsrecht:**

Mit einer Geldbuße zwischen fünf und 1.000 € kann bestraft werden, wer (Gast, Mitarbeiter oder Betreiber) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem bestehenden Rauchverbot in einer Spielhalle raucht. Gleiches gilt für den Betreiber oder die Betreiberin der Spielhalle, wenn diese(r) nicht einschreitet, wenn ein Gast raucht. Zu beachten ist hierbei, dass bei jedem einzelnen Gast, der raucht, ein gesonderter Verstoß vorliegt, der jeweils mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Dies bedeutet, dass gegen den Betreiber/die Betreiberin bei fünf rauchenden Gästen im Innenraum der Spielhalle fünf einzelne Bußgelder verhängt werden können, wenn er/sie gegen das Rauchen dieser fünf Gäste nicht einschreitet. Sobald ein Gast bzw. mehrere Gäste gegen das Rauchverbot verstoßen, hat der der Spielhallenbetreiber bzw. die Spielhallenbetreiberin die ihm/ihr zustehenden Mittel zur Unterbindung des Rauchens zu ergreifen. Notfalls muss die zuständige Behörde gerufen werden. Die konkrete Bußgeldhöhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere nach der Schwere und Häufigkeit von Verstößen.

Des Weiteren kann eine Ahndung nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt erfolgen, wenn der Arbeitgeber (Betreiber) in der Spielhalle keine wirksamen Schutzmaßnahmen vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch gewährleistet.

Ggf. können z.B. Mitbewerber, also z.B. andere Betreiber von Spielhallen, nach §§ 3, 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gegen diejenigen Mitbewerber vorgehen, die in ihrer Spielhalle gegen das Rauchverbot verstoßen, da sie hierdurch den eigenen Wettbewerb fördern. Diese wettbewerbsrechtliche Abmahnung kann zu erheblichen Kosten führen.

#### **7. Lärmproblematik:**

Mit den vor den Türen von Spielhallen rauchenden Personen ist eine Verstärkung der Lärmproblematik verbunden. Das Gesundheitsschutzgesetz sieht hierzu keine Regelungen vor, so dass zur Bewältigung der Lärmproblematik auf die bestehenden ordnungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Gaststätten-, Immissionsschutz- bzw. allgemeinen Sicherheitsrechts zurückgegriffen werden muss. Im eigenen Interesse sollte jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber einer Spielhalle darauf achten, dass die Lärmemissionen durch rauchende Personen vor der Spielhalle für die Anwohner gering gehalten werden.

#### **8. Geltungsbereich und –dauer:**

Die oben aufgeführten Regelungen gelten nur in Bayern, in anderen Bundesländern wurden abweichende Regelungen zum Nichtraucherschutz in Spielhallen erlassen. Das Gesundheitsschutzgesetz in der derzeitigen Form ist Ergebnis eines Volksentscheides am 04.07.2010 und gilt seit 01.08.2010 auf unbestimmte Zeit.

#### **9. Zuständigkeit bei Fragen bzw. Beschwerden:**

Das Landratsamt Ansbach ist für Fragen bzw. Beschwerden bezüglich des Rauchverbotes in allen Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis Ansbach zuständig. Andere Behörden (z.B. Stadt Ansbach, Landratsamt Roth, Stadt Nürnberg usw.) sind für den Vollzug des Gesundheitsschutzgesetzes in ihrem jeweiligen Stadt- bzw. Landkreisgebiet selbst zuständig. Um bei Verstößen gegen das Rauchverbot effektiv vorgehen zu können (z.B. Verhängung von

Bußgeldern, siehe Nr. 6 dieses Merkblattes) ist es zweckmäßig, dass telefonische oder schriftliche Beschwerden nicht anonym, sondern unter Nennung von Namen und Anschrift sowie genauem Zeitpunkt des Verstoßes vorgebracht werden.

**Hinweis:** *Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

**Stand: 18.08.2017**

---